

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 85/11 B

L 2 U 249/10 (Bayerisches LSG)
S 5 U 5011/10 L (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben,
Dr.-Georg-Heim-Allee 1, 84036 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer, den Richter Prof. Dr. Spellbrink
und den Richter Hein z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbe-
schwerde gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2011
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Februar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe war abzulehnen, weil die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg iS von § 73a SGG iVm §§ 114 ff ZPO hat. Es ist nicht ersichtlich, dass einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend genannten Gründe für eine Zulassung der Revision vorliegen könnte. Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

